

Julia Beez

# KLEINSTSTAAT UND ZENTRALGEWALT

Die schwarzburgischen Fürstentümer  
in der Revolution von 1848/49

MICHAEL IMHOF VERLAG  
Petersberg 2023

Julia Beez

Kleinstaat und Zentralgewalt

Die schwarzburgischen Fürstentümer in der Revolution von 1848/49

Julia Beez wurde mit dieser Arbeit an der philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena promoviert.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnetet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<https://dnb.dnb.de>> abrufbar.

© 2023, 1. Auflage

Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung und Michael Imhof Verlag

Michael Imhof Verlag GmbH & Co. KG  
Stettiner Straße 25  
D-36100 Petersberg  
Tel. +49 661/2919166-0  
Fax +49 661/2919166-9  
E-Mail: [info@imhof-verlag.de](mailto:info@imhof-verlag.de)  
Website: [www.imhofverlag.de](http://www.imhofverlag.de)

Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung  
c/o Rathaus der Stadt Mühlhausen  
Ratsstraße 25  
D-99974 Mühlhausen

Stiftungsvorstand:  
Dr. Helge Wittmann  
Tel. +49 3601/45 21 42  
Fax +49 3601/45 21 37  
E-Mail: [helge.wittmann@lesser-stiftung.de](mailto:helge.wittmann@lesser-stiftung.de)  
Website: [www.lesser-stiftung.de](http://www.lesser-stiftung.de)

Redaktion: Stefanie Schmerbauch, Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung

Gestaltung und Reproduktion: Carolin Zentgraf, Michael Imhof Verlag

Umschlagabbildung: „Thüringen nach der Aufteilung vom 12.11.1826“ (Ausschnitt),  
LATH – StA Rudolstadt, Karten, Pläne, Risse, Nr. K 446

Druck: Druckerei Rindt GmbH & Co. KG, Fulda

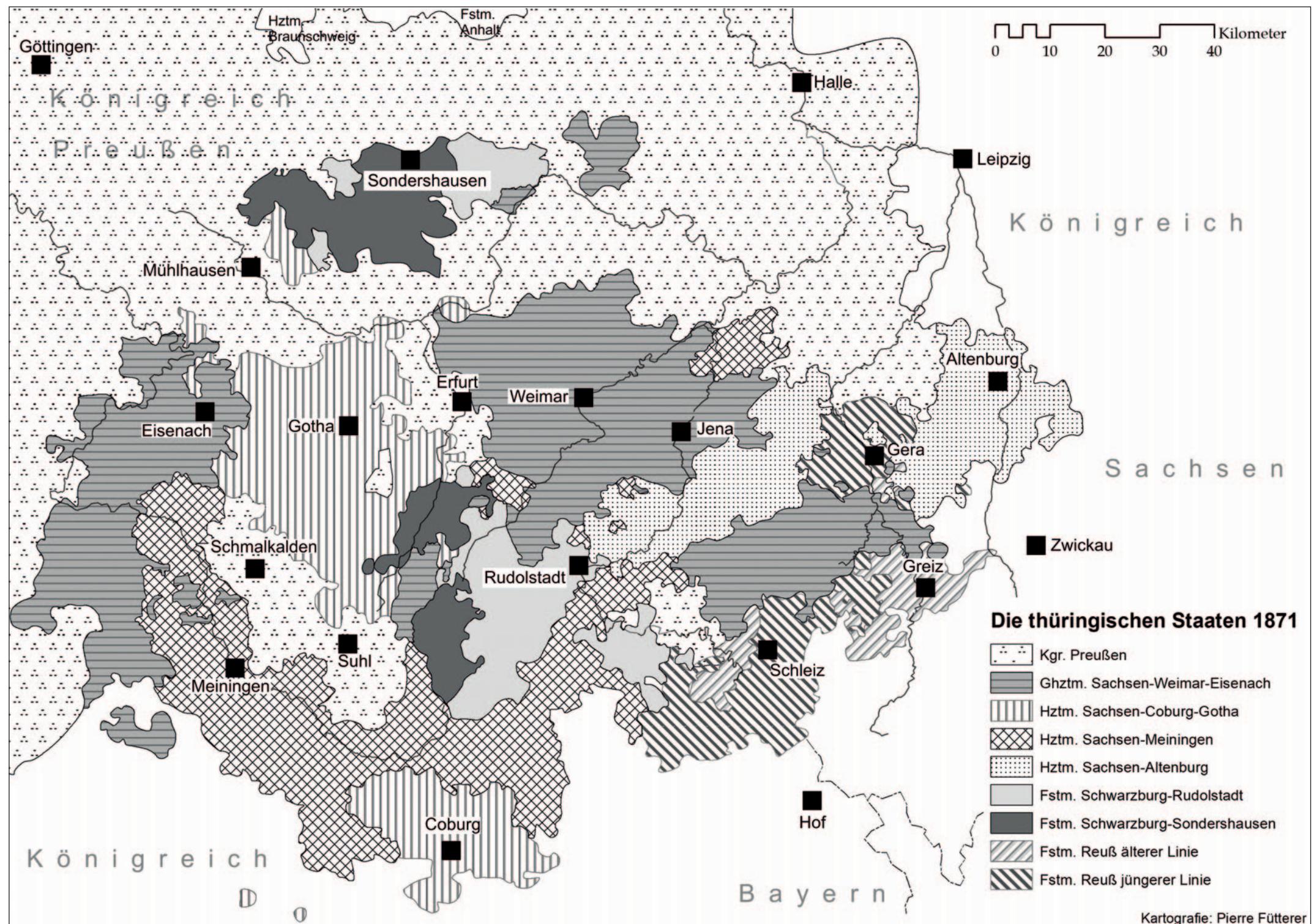
Printed in EU

ISBN 978-3-7319-1311-5

# INHALT

Vorwort .....	9
1. Einleitung .....	11
1.1. Einführung .....	11
1.2. Forschungsstand .....	19
1.3. Fragestellung und Quellen .....	24
1.4. Anmerkungen zur Kleinstaatenforschung .....	29
2. Die schwarzburgischen Fürstentümer im Deutschen Bund 1815–1848 .....	43
2.1. Die thüringischen Kleinstaaten nach der Auflösung des Alten Reiches .....	43
2.2. Die Interessenvertretung der Kleinstaaten auf dem Wiener Kongress .....	53
2.3. Die schwarzburgischen Fürstentümer im Deutschen Bund .....	66
2.4. Die inneren Verhältnisse der schwarzburgischen Fürstentümer im Vormärz .....	77
2.5. Exkurs: Die kleinstaatlichen Finanzen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts .....	85
3. Die Revolution von 1848/49 in den schwarzburgischen Fürstentümern .....	101
3.1. Ursachen .....	101
3.2. Der Ausbruch der Revolution .....	115
3.3. Die Akteure der Revolution in den schwarzburgischen Fürstentümern .....	138
3.3.1. Die Paulskirchenabgeordneten .....	138
3.3.2. Die Fürsten .....	144
3.3.3. Die Märzminister .....	147
3.3.4. Die Landtage .....	152
3.3.5. Die Bundestagsgesandten und Bevollmächtigten .....	158
3.3.6. Die politischen Vereine .....	160
3.3.7. Die politische Presse .....	171
3.3.8. Die Bürgerwehren .....	180

4. Die Institutionalisierung der Revolution .....	187	9. Dreikönigsbündnis und Erfurter Union .....	535
4.1. Machtverlust und Maßnahmen des Bundestages .....	187	9.1. Der Beitritt zum Dreikönigsbündnis .....	535
4.2. Die Errichtung der Provisorischen Zentralgewalt .....	202	9.2. Das Ende der Zentralgewalt und das Interim .....	555
4.3. Die Ernennung von Bevollmächtigten .....	217	9.3. Das Ende der Revolution in den schwarzburgischen Fürstentümern .....	570
4.4. Erste Maßnahmen der Zentralgewalt .....	223	9.4. Ausblick: Vom Dreikönigsbündnis zur Restitution des Bundes .....	581
5. Herbstunruhen und Revolutionswende .....	241	10. Schlussbetrachtung .....	589
5.1. Die Volksbewegung in den schwarzburgischen Fürstentümern .....	241		
5.2. Die Sondershäuser Oberherrschaft im Sommer und Herbst 1848 .....	254	Quellen- und Literaturverzeichnis .....	601
5.3. Die Politik des Kabinetts Schmerling .....	272	Archivalien .....	601
5.4. Das Wirken des Reichskommissars Mühlenfels in Thüringen .....	294	Gedruckte Quellen und Quellensammlungen .....	610
6. Die Militärfrage .....	309	Literatur .....	613
6.1. Die Reichsintervention .....	309	Abkürzungsverzeichnis .....	640
6.2. Die Einquartierungen der Reichstruppen .....	324	Verzeichnis der Tabellen .....	642
6.3. Der Beschluss zur Erhöhung der deutschen Wehrkraft .....	342	Verzeichnis der Grafiken .....	642
6.4. Die Initiativen zur Vereinigung des thüringischen Militärs .....	358	Verzeichnis der Karten .....	642
7. Die Mediatisierungsfrage .....	377	Ortsregister .....	643
7.1. Die Mediatisierungsfrage in der Nationalversammlung .....	377	Personenregister .....	647
7.2. Die Initiativen zur politischen Vereinigung der thüringischen Staaten .....	389		
7.3. Die Mediatisierungsfrage in der schwarzburgischen Öffentlichkeit .....	416		
7.4. Die Vorstöße zur näheren Vereinigung der thüringischen Staaten			
in Gesetzgebung und Justizwesen .....	431		
7.4.1. Die Thüringer Staatsregierungen .....	431		
7.4.2. Die Thüringer Landtage .....	445		
8. Die Verfassungsfrage .....	467		
8.1. Die schwarzburgische Öffentlichkeit und die Deutsche Frage .....	467		
8.2. Die Verabschiedung der Grundrechte und Annahme der Verfassung .....	482		
8.3. Die Note der 28 .....	499		
8.4. Die Reichsverfassungskampagne in den schwarzburgischen Fürstentümern .....	508		
8.5. Die Reaktionen der Zentralgewalt und der verfassungsnehmenden Kleinstaaten			
auf die Absage Preußens .....	522		



## 2. DIE SCHWARZBURGISCHEN FÜRSTENTÜMER IM DEUTSCHEN BUND 1815–1848

### 2.1. Die thüringischen Kleinstaaten nach der Auflösung des Alten Reiches

Die Schwarzburger mit Stammsitz am Thüringer Wald gehören zu den ältesten thüringischen Adelsgeschlechtern, denn ihre Genealogie lässt sich „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ bis in das 8. Jahrhundert zurückverfolgen.<sup>1</sup> Gesichert ist ihre Verbindung zum Geschlecht der Grafen von Käfernburg, nach denen sich der als Begründer der Schwarzburger geltende Sizzo (gest. 1160) nannte. Die Grafen von Schwarzburg-Käfernburg etablierten sich als zweitmächtigstes thüringisches Adelsgeschlecht hinter den Landgrafen, mussten sich aber fortwährend gegen deren Hoheitsansprüche durchsetzen. Am Beginn des 14. Jahrhunderts erweiterten die Schwarzburger ihr Gebiet nicht nur bis zur Saalelinie, sondern erwarben durch Kauf und Erbschaft auch Besitz am Kyffhäuser im nördlichen Thüringen, später Unterherrschaft genannt. Einige ihrer neuerworbenen Besitzungen mussten sie jedoch bald wieder aufgeben und in Folge der Auseinandersetzungen mit den Wettinern schließlich sogar Teile ihrer Gebiete von diesen als Lehen nehmen. Betroffen war davon vor allem die Unterherrschaft, während die um den Stammsitz am Thüringer Wald gelegene Oberherrschaft weitgehend aus Reichslehen bestand. Einen Höhepunkt in der schwarzburgischen Geschichte bildete die Wahl Günthers XXI. von Schwarzburg-Blankenburg zum Gegenkönig Karls IV. im Jahr 1349. Als treuer Hofgänger Ludwigs des Bayern war er von der wittelsbachischen Partei nach dem Tod des Kaisers und der Ablehnung anderer Kandidaten im Januar 1349 in Frankfurt zum Kaiser gewählt und gekrönt wurden. Gegen den Luxemburger Karl IV., der selbst bereits zu Lebzeiten Ludwigs zum Gegenkönig gewählt worden war, konnte er sich jedoch nicht durchsetzen. Dieser hatte nicht nur rasch die Anhänger seines Kontrahenten

---

<sup>1</sup> KLINGER, „Schwarzburg“, S. 12. Vgl. im Folgenden: BEGER/LENGEMANN, Schwarzburger; EBERL, frühe Geschichte; HERZ, Grafen.

auf seine Seite gezogen, sondern war auch militärisch hoch überlegen, sodass Günther bereits im Mai 1349 seinen Verzicht erklärte, bevor er im Juni 1349 verstarb.<sup>2</sup> Diese kurze und wenig erfolgreiche Episode, in der die Schwarzbürger tatsächlich einmal „ganz an der Spitze“ standen,<sup>3</sup> ist insofern von Relevanz, als sie sich im Revolutionsjahr 1849 zum 500. Mal jährte. Sie spielte ebenso wie die in Spätmittelalter und Früher Neuzeit rechtlich begründeten Souveränitätsverhältnisse für Identitätsbildung und Selbstverständnis der Schwarzbürger im 19. Jahrhundert eine wichtige Rolle.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden durch den Thüringer Grafenkrieg die Territorialverhältnisse in Thüringen konsolidiert, in deren Folge die Wettiner nun endgültig ihre bis zum Ende der Monarchie bestehende dominante Stellung in diesem Raum erlangten. Den Schwarzbürgern war es nicht gelungen, ihre Länderkomplexe zu verbinden, sodass die markante geographische Zweiteilung ihres Territoriums in Ober- und Unterherrschaft bis in das 20. Jahrhundert bestehen blieb. 1599 erfolgte im Stadtilmer Vertrag eine Teilung der Schwarzbürger in die Linien Rudolstadt und Sondershausen, die jeweils beide in der Ober- und Unterherrschaft vertreten waren. Während sich Sondershausen weiter in die Linien Sondershausen, Arnstadt und Ebeleben aufteilte, wurden in Rudolstadt keine wesentlichen Landesteilungen mehr durchgeführt. Nachdem die Linien Ebeleben und Arnstadt ausgestorben waren und im Jahr 1713 infolge der Erhebung in den Reichsfürstenstand die Primogenitur eingeführt wurde, bestanden seit 1716 nur noch die Linien Sondershausen und Rudolstadt, deren Ober- und Unterherrschaften je unteilbar waren.<sup>4</sup> Die Selbstständigkeit der Arnstädter Linie wirkte auf die Verwaltungsorganisation des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen allerdings noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts nach.<sup>5</sup>

Die seit dem Spätmittelalter bestehenden komplexen Lehensverhältnisse führten in der Frühen Neuzeit zu einer stetigen Anfechtung der schwarzburgischen Souveränitätsansprüche seitens der Wettiner. So hatten die Schwarzbürger zwar eine reichsunmittelbare Stellung, denn sie saßen auf der Wetterauischen Grafenbank, besaßen Anteil an einer Kuriatstimme, zahlten Reichssteuern direkt und waren als Kreisstände im obersächsischen Reichskreis vertreten, wurden gleichzeitig aber auch als Vasallen ihrer Lehensträger unter deren Landständen aufgeführt. So waren sie etwa dem kursächsischen Appellationsgericht in Leipzig unterstellt und hatten auf Landtagen in Dresden zu erscheinen, denen sie sich aber durch Fernbleiben oder die Entsendung von Vertretern entzogen. Als die Schwarzbürger in der Mitte des

2 Vgl. EBERL, frühe Geschichte, S. 118.

3 BEGER/LENGEMANN, Schwarzbürger.

4 Für einen Überblick vgl. HUSCHKE, Grafen und Fürsten, S. 552–561; FLACH, staatliche Entwicklung, S. 20 f.; EBERHARDT, Behördenorganisation in Schwarzburg-Sondershausen, S. 16–18.

5 Siehe dazu Kap. 2.4.

16. Jahrhunderts im Zuge des Ausbaus ihrer Landesherrschaft den Versuch unternahmen, ihre eigenen Landstände zu einem Landtag einzuberufen, bestritten ihnen die Wettiner dieses Recht. Aufgrund der lebensrechtlichen Doppelstellung der Schwarzbürger kam es in den folgenden Jahrzehnten zu einer Reihe von Konflikten mit den sächsischen Landesherren, die sich stets um die Souveränitätsfrage drehten.<sup>6</sup> In Schwarzburg-Rudolstadt bildete sich, wohl durch die nach der Landesteilung dort konzentrierten Reichslehen begünstigt, eine landständische Tätigkeit heraus, während es dazu in Schwarzburg-Sondershausen aufgrund der vorherrschenden kursächsischen und herzoglich-sächsischen Lehensherrschaft nicht kam.<sup>7</sup>

Die Erhebung in den Reichsfürstenstand durch Kaiser Leopold I. im Jahr 1697 nahmen zunächst nur die Sondershäuser an, obgleich sie für das Gesamthaus gedacht war. Die Zurückhaltung des Rudolstädter Fürsten, der erst 1710 folgte, könnte ihre Ursache sowohl in den hohen Kosten als auch in der Vermeidung von Streitigkeiten mit dem Hause Wettin haben.<sup>8</sup> In jedem Fall machten die Wettiner massiv Widerspruch gegen diese Erhebung geltend und verhinderten deren praktische Umsetzung, nämlich Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat. Um die Wettiner milde zu stimmen, waren mehrere Rezesse nötig. So schloss man zunächst 1699 mit Kursachsen und 1702 mit Weimar Vergleiche, bei denen die Schwarzbürger gegen die Abtretung von Hoheitsrechten je 100.000 Taler zahlten, doch zogen sich diese Verhandlungen bis 1731 hin. 1719 und 1748 wurden weitere Vergleiche mit Kursachsen geschlossen.<sup>9</sup> Erst 1754 erlangten die Schwarzbürger Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat. Damit war ihnen ein entscheidender Schritt in der Begründung ihrer Ansprüche gelungen. Fortan sahen sie die Institutionen des Alten Reiches als Garanten ihrer Souveränität an. Dazu heißt es rückblickend in einer Denkschrift von 1804:

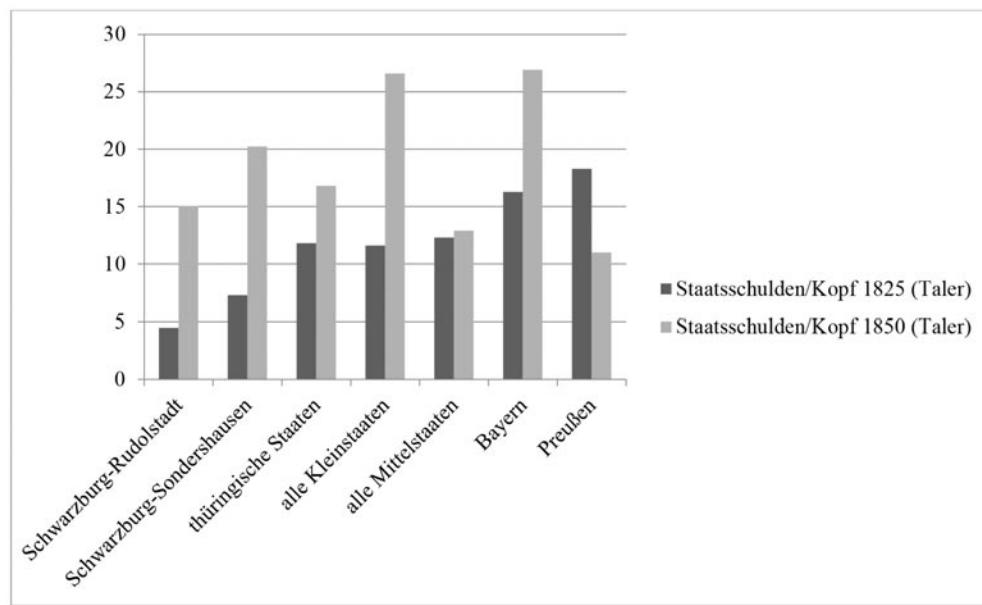
„Bei der sonderbaren Verbindung so vieler an Macht himmelweit verschiedener Stände konnte und kann es nie fehlen, daß die kleinern über Beeinträchtigungen von mächtigeren Nachbarn entweder zu klagen, oder doch solche zu fürchten Ursache haben. Der Westphälische Friede hatte die rechtlichen Verhältnisse der Reichsstände näher als ehedem entwickelt und bestimmt, und es existirte nur eine überwiegende Macht in Deutschland,

6 Vgl. dazu ausführlich HERZ, Ständische Land- und Ausschußtage, S. 13–22. Dort sind auch die Lehensverhältnisse dargestellt. Vgl. ferner DERS., Territorialstaat Schwarzburg-Rudolstadt, S. 18–21; BEGER/LENGEMANN, Schwarzbürger, S. 37; LAMMERT, Verfassungsgeschichte von Schwarzburg-Sondershausen, S. 27 u. 53–60.

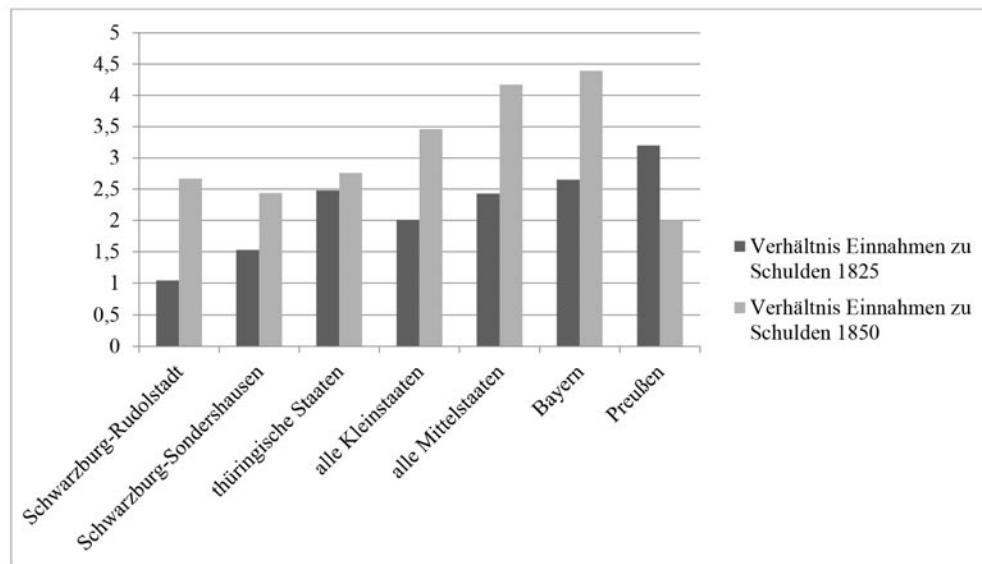
7 Vgl. MATZERATH, Thüringer auf dem kursächsischen Landtag. Zu den Rudolstädter Landtagen siehe HERZ, Land- und Ausschußtage. Quellenpublikation, bes. S. 10 f.

8 Vgl. LAMMERT, Verfassungsgeschichte von Schwarzburg-Sondershausen, S. 53–60.

9 Vgl. ebd., S. 57–59; HEINZE, Politik, S. 7–14 und ferner RANKE, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, S. 40–45 und zu dem großen Landstreit, der aufgrund der Steuererhebungen bald darauf in Rudolstadt folgte und vor den Reichsgerichten endete, ebd., S. 55–124.



Grafik 2: Staatsschulden der deutschen Staaten in Taler pro Kopf, 1825 und 1850, nach K. Borchard, *Staatsverbrauch*, S. 91–93.



Grafik 3: Verhältnis der Staatseinnahmen zu den Staatsschulden in der Relation 1:X, 1825 und 1850, nach K. Borchard, *Staatsverbrauch*, S. 91–93.

Verschuldung pro Kopf gehörten die schwarzburgischen Fürstentümer zu den elf deutschen Staaten, bei denen sie auf mehr als das Doppelte stieg. Zu beachten ist allerdings, dass beide Fürstentümer von einem vergleichsweise geringen Wert aus gestartet waren. So lag Rudolstadt im Jahr 1825 auf Rang drei der geringsten Staatsschulden und rutschte bis 1850 dann auf Platz zwölf ab; Sondershausen stand 1825 auf Platz acht und 1850 auf Platz 17. Grafik 3 zeigt überdies den Trend, dass sich in den meisten deutschen Staaten das Verhältnis von Einnahmen zu Schulden verschlechtert hatte, also die Zunahme der Einnahmen hinter dem Wachstum der Verschuldung zurückblieb. Die schwarzburgischen Fürstentümer wiesen 1825 ein vergleichsweise günstiges Verhältnis von Einnahmen zu Schulden auf. Rudolstadt lag dabei zunächst auf Platz drei, rutschte bis 1850 jedoch auf Platz 17, Sondershausen lag auf Platz acht und 1850 auf Platz elf.<sup>187</sup>

Grafik 4<sup>188</sup> zeigt die Netto-Ausgaben der von Borchard untersuchten Staaten nach ihren Hauptausgabebereichen. Daran fällt zunächst auf, dass um 1850 in allen Fällen der „Zivilaufwand“ der größte Ausgabebereich war und jeweils über 40% erreichte. In den Kleinstaaten schlug er besonders zu Buche und soll an späterer Stelle noch differenzierter betrachtet werden. Hier wie an den anderen Hauptausgabebereichen werden die strukturell bedingten Eigenheiten der Kleinstaaten besonders sichtbar. In Bezug auf die Gesamtausgaben fiel bei ihnen die „Kronrente“, worunter Borchard sämtliche Ausgaben für Fürst und Hof subsummiert, wesentlich stärker ins Gewicht als bei den Mittelstaaten und Preußen. Bei den Ausgaben für diesen Bereich lagen Rudolstadt mit 24,4% und Sondershausen mit 28,6% deutlich über dem Durchschnitt der thüringischen Staaten von 21,3% und dem aller einbezogenen Kleinstaaten von 17,3%. In den Mittelstaaten macht dieser Ausgabebereich nur 9,1%, in Preußen nur 3,8% der gesamten Staatsausgaben aus. Ein ganz anderes Bild ergibt sich mit Blick auf die Ausgaben für das Militär. Hier fiel der finanzielle Aufwand in den Kleinstaaten um ein Vielfaches geringer aus als in den Mittelstaaten. Durchschnittlich betrug er in den thüringischen Staaten knapp 10,7% und damit noch weniger als im Durchschnitt aller Kleinstaaten, wo er bei 16,4% lag. Die Mittelstaaten veranschlagten mit 24,3% fast ein Viertel ihrer Staatsausgaben für das Militär, Preußen als absoluter Spitzenreiter mit 37,8% deutlich über ein

187 Vgl. BORCHARD, *Staatsverbrauch*, S. 89 f., 102–104, 106 f., 109 f.

188 Für Grafik 4 und 5 gilt: Thüringische Staaten (9): Schw.-Rudolstadt, Schw.-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, S.-Weimar, S.-Altenburg, S.-Meiningen, S.-Coburg, S.-Gotha; Kleinstaaten (ges. 22): Thüringische Staaten, Oldenburg, M.-Schwerin, M.-Strelitz, Gh. Hessen, Kf. Hessen, Nassau, Braunschweig, A.-Braunschweig, A.-Coburg, A.-Dessau, Lippe-Detmold, Waldeck, Homburg; Mittelstaaten (ges. 5): Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden. Die vier freien Städte wurden in keine Durchschnittsberechnung einbezogen. Ausgelassen wurde ferner Schleswig-Holstein, dessen Ausgaben in Folge des deutsch-dänischen Krieges 1848/49 extreme Werte aufweist, die den Durchschnittswert der Kleinstaaten verfälschen würden.

sollte, um eine Thüringer Einigung herbeizuführen.<sup>257</sup> Doch schon an dem Tag, als Mühlenfels seinen Hauptbericht abschickte, hatte die Nationalversammlung beschlossen, eine Mediatisierung der Kleinstaaten nicht mit Zwang herbeizuführen und damit Mühlenfels' Druckmittel auf die Verhandlungen erheblich reduziert.<sup>258</sup> Nachdem sich im Januar herausgestellt hatte, dass die von Mühlenfels gewünschte Einigung Thüringens nicht zustande kommen würde, reichte er Anfang Februar 1849 sein Entlassungsgesuch ein. In seinem letzten Aufruf „An die Bewohner von Thüringen und Altenburg“ begründete er dies damit, dass die gesetzliche Ruhe im Land wieder hergestellt war.<sup>259</sup>

## 6. DIE MILITÄRFRAGE

### 6.1. Die Reichsintervention

Als die Zentralgewalt Ende September die Stationierung eines Observationskorps in Thüringen ankündigte, war den schwarzburgischen Märzministern nicht bewusst, dass sie selbst von Einquartierungen betroffen sein würden. Sie gingen fest davon aus, dass das Observationskorps, von dem sie bis dahin nur aus der Presse wussten und noch keine offizielle Nachricht über den Amtsweg erhalten hatten, in den sächsischen Herzogtümern stationiert werden würde. Sie nahmen an, dass die Reichstruppen ihnen von dort aus auf ausdrücklichen Antrag im Notfall zu Hilfe eilen sollten. Das Vorgehen der Zentralgewalt und des Reichskommissars Mühlenfels zielte jedoch darauf ab, die Reichstruppen auf alle thüringischen Staaten zu verteilen. Ausschlaggebend dafür war neben militärtaktischen Gründen auch, dass die Zentralgewalt wegen der zahlreichen verwobenen Landesgrenzen, die die Verfolgung von „Unruhestiftern“ erschwerten, ganz Thüringen als Unruheherd ansah. Darüber hinaus musste sie die Einquartierungslast verteilen, um die Kapazitäten einzelner Kleinstaaten nicht völlig zu überfordern.

Da ein konkreter Stationierungsplan der Reichstruppen in Thüringen offenbar noch nicht völlig ausgereift war, setzte die Zentralgewalt die thüringischen Regierungen von ihren Plänen vorerst noch nicht in Kenntnis. Zunächst wurden diese wie alle übrigen deutschen Regierungen Anfang Oktober in einem allgemein gehaltenen Rundschreiben über die Einsetzung von Reichskommissaren und Observationskorps informiert.<sup>1</sup> Darin betonte die Zentralgewalt, dass sie „Hand in Hand mit den deutschen Regierungen Maßregeln treffen werde, damit dem Gesetze, dessen Vollzug in manchen Theilen Deutschlands stillesteht, wieder Geltung und kräftige Wirksamkeit werde“. Die Reichskommissare seien in Gegenden geschickt worden, „wo bereits auffallende Ruhestörungen vorgefallen oder zu besorgen sind“. Ihre Aufgabe bestehe darin, die Regierungen bei der Durchführung der Gesetze mit „materiellen Mitteln“ zu unterstützen, die Bürger und deren Eigentum zu schützen sowie gewaltsame Umsturzversuche zu verhindern. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Ernennung des Reichskommissars Mühlenfels für Thüringen verkündet.<sup>2</sup> Mühlenfels selbst kündigte an, am 18. Oktober

<sup>257</sup> Mühlenfels an Schmerling vom 9.12.1848, BArch, DB 54/66, Bl. 92r–101r.

<sup>258</sup> Vgl. dazu ausführlich Kap. 7.2.

<sup>259</sup> Dritter Aufruf des Reichskommissars Mühlenfels „An die Bewohner von Thüringen und Altenburg“ vom 9.2.1849, abgedruckt in: WENTZCKE, Einigungsbestrebungen, Anhang, S. 267. Mühlenfels an Röder vom 10.2.1849, LATH – StA Ru, 5-13-2000, Nr. 821, Bl. 190rv. Chop und Röder bedankten sich in knappen Schreiben für den Einsatz des Reichskommissars, vgl. Röder an Mühlenfels vom 16.2.1849, BArch, DB 54/68, Bl. 129r u. Chop an Mühlenfels vom 13.2.1849, GStAPK, VI. HA Rep 92, NL/Mühlenfels, Nr. 7, Vol I, unfol.

<sup>1</sup> Vgl. Entwurf Chop an Kohlschütter vom 9.10.1848, LATH – StA Ru, 5-14-1150, Nr. 134, Bl. 17r–18v.

<sup>2</sup> Kohlschütter an Röder vom 6.10.1848, LATH – StA Ru, 5-13-2000, Nr. 820, Bl. 239r–244r, abgedruckt in: Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht (ROTH/MERCK), Bd. 2, Nr. 14, S. 55–57. Die Schreiben der Zentralgewalt wurden umgehend in den schwarzburgischen Regierungsblättern bekannt

in Gotha einzutreffen, um von dort aus weiter zu seinem vorläufigen Stützpunkt in Altenburg zu reisen, und bat die schwarzburgischen Regierungen um Rückmeldung, wie viele Truppen in ihren Territorien benötigt würden.<sup>3</sup> Erst mit diesem Schreiben wurde Röder und Chop klar, dass die Zentralgewalt beabsichtigte, auch ihre Fürstentümer mit Reichstruppen zu besetzen. Auch die schwarzburgische Öffentlichkeit wusste von der bevorstehenden Einquartierung bis zu diesem Zeitpunkt noch nichts. So berichtete die Rudolstädter *Bürgerzeitung* noch am 19. Oktober, dass Reichstruppen in Thüringen einmarschiert, eine Unterbringung im Fürstentum jedoch durch das Ministerium abgewendet worden sei. Man vermutete zwar, dass das Truppeneinmarsch in Thüringen eines der von der Zentralgewalt angekündigten Observationskorps sei, doch „was eigentlich mit dieser Truppensendung beabsichtigt sei, darüber verlautet nichts“.<sup>4</sup> Die Demokraten hatten sich noch vor der Besetzung ihres eigenen Fürstentums grundsätzlich gegen die „Militärherrschaft nach den Frankfurter Ereignissen“ ausgesprochen.<sup>5</sup> Erwartungsgemäß kritisch wurde der Truppeneinmarsch auch in der *Thüringer Zeitung* dargestellt. Sie berichtete am 21. Oktober, dass „auf Befehl der deutschen Ober-Central-Polizeigewalt in Frankfurt“ hannoversche Truppen in Thüringen einmarschiert seien und wies auf die hohen Kosten dieses Truppeneinsatzes für die Landeskassen und Steuerzahler hin. Würde man die deutschen Staaten in „rein Demokratische“ umwandeln, so die republikanische Zeitung, bräuchte man keine Soldaten.<sup>6</sup>

Nach der Ankündigung des Reichskommissars schickte Röder umgehend seinen Kollegen, den Geheimen Rat Schwartz, nach Gotha, um bei Mühlenfels persönlich vorzusprechen und die unerbetene Einquartierung der Reichstruppen im Fürstentum abzuwenden. Diese Bemühungen blieben allerdings erfolglos. Mühlenfels versprach lediglich, die Residenzstadt vorerst vor Einquartierungen zu verschonen, weil dort gerade der konstituierende Landtag einberufen worden war. Außerdem kündigte er an, dass die Verpflegungs- und Quartierskosten zunächst von den Einzelstaaten vorgestreckt werden mussten.<sup>7</sup> Auch Chop hatte unterdessen den Landeshauptmann der Oberherrschaft, Carl Gottschalk, beauftragt, Mühlenfels in Gotha zu treffen. Diesem eröffnete der Reichskommissar, dass allein in Arnstadt ein Bataillon mit

---

gemacht. Ursprünglich sollten österreichische Truppen in Thüringen einrücken. Weil diese aber anderweitig benötigt wurden, kamen hannoversche und sächsische Truppen, vgl. Kohlschütter an Röder vom 12.10.1848, LATH – StA Ru, 5-13-2000, Nr. 820, Bl. 256rv.

3 Mühlenfels an Röder vom 16.10.1848, LATH – StA Ru, 5-13-2000, Nr. 820, Bl. 273r; Entwurf Röder an Mühlenfels vom 17.10.1848, ebd., Bl. 275r.

4 BZ, Nr. 83 vom 19.10.1848, S. 407.

5 BZ, Nr. 78 vom 7.10.1848, S. 382.

6 TZ, Nr. 154 vom 21.10.1848.

7 Aktennotiz Schwartz, LATH – StA Ru, 5-13-2000, Nr. 820, Bl. 286r–289v; LT-Protokolle Rudolstadt 1848, 1. Sitzung vom 17.10.1848, S. 3 f.